

Vorlage Nr.: V0656/20
Datum: 10. Februar 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	15.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	04.03.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtreinigung Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden einigt sich auf folgende acht Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtreinigung Dresden GmbH:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

2. Kommt eine Einigung nach Ziffer 1 nicht zustande, werden acht Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtreinigung Dresden GmbH nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt. Die schriftliche Benennung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Oberbürgermeister hat innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch die Fraktionen zu erfolgen.
3. Alle für den Aufsichtsrat der Stadtreinigung Dresden GmbH vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Personen haben - soweit noch nicht erfolgt - dem Oberbürgermeister eine Erklärung über die gemäß § 98 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde gemäß Anlage - als Voraussetzung für die gesellschaftsrechtliche Umsetzung - vorzulegen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0771/15 vom 10. Dezember 2015 (SR/019/2015)

V2286/18 vom 28./29. Juni 2018 (SR/053/18)

V3272/19 vom 12./13. Dezember 2019 (SR/006/2019)

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses zu V2286/18 (Anteilsverkauf der Technische Werke Dresden GmbH an der Stadtreinigung Dresden GmbH) hat die Technische Werke Dresden GmbH 49 Prozent der Geschäftsanteile an der Stadtreinigung Dresden GmbH von der bisherigen Mitgesellschafterin Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2020 erworben.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese gemäß § 98 Absatz 2 i. V. m. § 42 Absatz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom Gemeinderat bestimmt. Die Entsendung ist widerruflich. Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Vor dem Anteilsverkauf standen der Landeshauptstadt Dresden fünf Sitze im Aufsichtsrat zu. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder wurden von der Mitgesellschafterin vorgeschlagen (darunter der Betriebsratsvorsitzende der Stadtreinigung Dresden GmbH).

Mit Beschluss zu V3272/19 vom 12./13. Dezember 2019 hat der Stadtrat folgende vier Mitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtreinigung Dresden GmbH bestimmt:

- Robert Schlick
- Leo Lentz
- Veit Böhm
- Heiko Müller

Wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, dann ist gemäß § 98 Absatz 2 Satz 5 SächsGemO auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat zu bestimmen. Mit Beschluss zu V0771/15 wurde Frau Eva Jähnigen, Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft, als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtreinigung Dresden GmbH vom Stadtrat bestimmt.

Aufgrund des Anteilsverkaufes hat der Stadtrat nun über insgesamt acht Mitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtreinigung Dresden GmbH zu bestimmen.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Besetzung des Aufsichtsrates gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 und 4 SächsGemO in Verbindung mit §§ 17 Absatz 3, 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Stadtrat freisteht, auch Personen, die nicht dem Stadtrat angehören (beispielsweise Vertreter der Beschäftigten) in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Den Fraktionen wird für die Aufsichtsratsmandate die Anwendung des § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz (auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken) empfohlen.

Im Anschluss an die Benennung durch die Fraktionen erfolgt die gesellschaftsrechtliche Umsetzung unter Berücksichtigung der geforderten Erklärungen gemäß Beschlusspunkt 3.

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder

Dirk Hilbert